

# SATZUNG DER BUNDESVEREINIGUNG JUGENDMEDIENBILDUNG E.V.

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen, die in der Medienbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind und deren Wirken sich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung Jugendmedienbildung e.V." (BJMB).

Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 2 ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung der Volksbildung, insbesondere der Medienbildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Durchführung fachlicher Fort- und Weiterbildungsangebote für in der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehung und Bildung tätige Personen sowie
2. die Durchführung von Modellprojekten, bundeszentralen Maßnahmen und Fachbegegnungen.
3. Als Netzwerkorganisation nimmt der Verein ausschließlich allgemeine, aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung der Mitgliederkörperschaften erwachsene Interessen wahr. Diese sind
4. der gegenseitige Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie
5. die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und zuständigen Behörden.

Diese Maßnahmen sollen dem Zweck der Weiterentwicklung der Medienbildung in den Bereichen Erziehung, Bildung, Kunst und Wissenschaft dienen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Bundesvereinigung gehören ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder an.

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Körperschaften und lose Personenvereinigungen der Jugendmedienbildung

2. Einzelpersonen, die in der Jugendmedienbildung als Referenten, Pädagogen oder Wissenschaftler tätig sind.

(2) Assoziierte Mitglieder sind:

1. Einheiten von Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Jugendmedienbildung, deren Dachverband bereits ordentliches Mitglied ist.
2. Organisationen und Institutionen, mit denen eine Zusammenarbeit erwünscht ist.

(3) Fördermitglieder: Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch Entsendung eines/r ständigen Vertreters/in.

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlichem Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder Tod. Der Austritt wird zum Schluss des aktuellen Geschäftsjahres gültig. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form dem Mitglied mitzuteilen.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium.

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle drei Jahre zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, sofern eine E-Mail-Adresse vom Mitglied beim Vorstand hinterlegt wurde. Falls keine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfolgt die Einladung an dieses Mitglied schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Stimmrecht sind nur ordentliche Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht bereits als Vertreter/innen einer Organisation stimmberechtigt sind. Ordentliche Mitglieder im Sinne von §4 (1) 1 haben jeweils drei Stimmen, Mitglieder im Sinne von §4 (1) 2 haben eine Stimme. Stimmhäufungen sind nicht zulässig. Assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder

haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Stimmabgabe erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen.
- (4) An die Stelle einer körperlich zusammentretenden Mitgliederversammlung kann eine fernmündliche bzw. audiovisuelle Konferenz der Mitglieder treten, wenn lediglich Aufgaben gemäß § 7 Nr. 3 bis 5 wahrgenommen werden. In diesem Fall besteht das Recht, geheime Stimmabgabe gemäß § 6 (3) 3 zu verlangen, nicht.

## § 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
3. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über Mitgliedsbeiträge
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
7. Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins

## § 8 VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, die die Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind, und muss beide Geschlechter enthalten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Gesamtvorstands ist auf das Vereinsvermögen begrenzt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu vier Beisitzer/innen hinzugewählt werden.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, sofern eine E-Mail-Adresse vom Mitglied beim Vorstand hinterlegt wurde. Falls keine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfolgt die Einladung an dieses Mitglied schriftlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereines werden erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt danach bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

## § 9 KURATORIUM

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, ins Kuratorium berufen.
- (2) Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit seinem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktrittserklärung.
- (3) Das Kuratorium berät auf Anfrage die Organe des Vereins. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist über die Arbeit des Vereins umfassend zu informieren und hat ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

## § 10 PROTOKOLLE

Protokolle der Vorstandssitzungen sind mindestens in Textform niederzulegen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in Schriftform niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 11 ARBEITSGRUPPEN

Zur Unterstützung der fachpolitischen und -pädagogischen Aufgaben können Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen vom Vorstand eingerichtet werden. Diese arbeiten zeitlich befristet.

## § 12 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

*Die ursprüngliche Satzung wurde am 18.05.2014 in Leipzig durch die Gründungsversammlung beschlossen und nach Rückmeldung des Registergerichtes Mannheim vom 29.06.2015 durch den Geschäftsführenden Vorstand am 05.08.2015 in Forbach gemäß TOP 4 „Beschlussfassung über Organisationsfragen“ des Gründungsprotokolls im § 4 über die Form des Ein- und Austritts der Mitglieder ergänzt. Die aktuell gültige Fassung ist die Version der Mitgliederversammlung vom 15.02.2020.*